

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung** öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	23.06.2016

### **Marktähnliche Obst- und Gemüsestände auf Flohmärkten** **Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (AN/0709/2016) aus der Sitzung vom 21.04.2016,** **TOP 7.2.3**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der BV Chorweiler teilt mit, dass auf den regelmäßig stattfindenden Flohmärkten auf Großparkplätzen wie OBI, IKEA u.Ä. eine Hinkehr zum Charakter eines normalen Wochentagsverkauf in Geschäften zu beobachten sei. Hier befänden sich, meist in doppelter Ausführung auf dem Platz verteilt, riesige Parfümstände und mehr als 10 m lange Stände für Frischobst und Frischgemüse im Einzelverkauf. Die Direktverkäufer von Bauern- und Obsthöfen, die in der Regel abgepackte Ware aus einem kleinen Anhänger oder Transporter verkaufen, hätten dagegen keine Chance.

Diese Aufstellung solcher, sonst an Wochenmarkttagen üblichen Stände, stelle ein Untergraben des Verbots der Sonntagsöffnung dar und dürfe nicht als Flohmarktstand genehmigt werden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet daher mit Anfrage AN/0709/2016 um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer genehmigt die Aufstellung dieser wochenmarktähnlichen Stände?
2. Nach welchen Kriterien wird ausgewählt?
3. Wie oft wird überprüft, was tatsächlich dort steht und ob dies auf Flohmärkten genehmigt ist?

Die Fragen beantwortet die Verwaltung wie folgt:

zu 1 und 2:

Gewerbliche Festsetzungen im Sinne der Gewerbeordnung erfolgen auf Antrag durch das Amt für öffentliche Ordnung. Die Gewerbeordnung unterscheidet begrifflich zwischen Spezial- und Jahrmärkten. Bei einem sogenannten „Flohmarkt“ handelt es sich letztlich um eine Form eines Spezialmarktes mit beschränktem Warenangebot (beispielsweise unter Ausschluss von Neuwaren), die gewerberechtlich allerdings nicht definiert ist.

In der Regel beantragen die Veranstalter die Festsetzung sogenannter Jahrmärkte zum Verkauf von Neu-, Gebrauchtwaren und Lebensmitteln. Im Rahmen der Gewerbefreiheit haben die jeweiligen Antragsteller einen Anspruch auf die gewerberechtliche Festsetzung ihrer Marktveranstaltung im beantragten Umfang, sofern die Festsetzung nicht dem öffentlichen Interesse widerspricht oder der Veranstalter sich unter gewerberechtlichen Aspekten als unzuverlässig erwiesen hat.

Letztlich obliegt die Standvergabe dem jeweiligen Erlaubnisnehmer für die gewerberechtliche Marktfestsetzung. Die Verwaltung kann weder auf die Art des Warenkreises, noch auf die Standvergabe Einfluss nehmen.

zu 3:

Der Ordnungsdienst kontrolliert in unregelmäßigen Abständen die Flohmärkte. In o.g. Fällen war das zutreffende Warenangebot jedoch im Hinblick auf die zugrunde liegenden gewerberechtlichen Festsetzungen nicht zu beanstanden.

